



Brüssel, den 22. November 2023
(OR. en)

15421/23
ADD 1

SOC 770
EMPL 553
GENDER 202

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Übergang der Systeme der Pflege und Betreuung im Laufe des gesamten Lebens zu ganzheitlichen, personenzentrierten Modellen der Unterstützung in der lokalen Gemeinschaft mit einer Geschlechterperspektive – Erklärung der ungarischen Delegation

Die Delegationen erhalten als Anlage eine Erklärung der ungarischen Delegation zu dem eingangs genannten Entwurf von Schlussfolgerungen.

ERKLÄRUNG UNGARNS

**ZU DEN SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZUM ÜBERGANG DER SYSTEME DER
PFLEGE UND BETREUUNG IM LAUFE DES GESAMTEN LEBENS ZU
GANZHEITLICHEN, PERSONENZENTRIERTEN MODELLEN DER UNTERSTÜTZUNG
IN DER LOKALEN GEMEINSCHAFT MIT EINER GESCHLECHTERPERSPEKTIVE**

Ungarn erkennt die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz, dem Primärrecht und den Grundsätzen und Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als ein Grundwert in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Im Einklang mit den Verträgen und seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn den Begriff „Geschlecht“ in den *Schlussfolgerungen des Rates zum Übergang der Systeme der Pflege und Betreuung im Laufe des gesamten Lebens zu ganzheitlichen, personenzentrierten Modellen der Unterstützung in der lokalen Gemeinschaft mit einer Geschlechterperspektive* als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht aus.

Darüber hinaus erklärt Ungarn, dass die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Strategie der Europäischen Kommission für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025“, die in den *Schlussfolgerungen des Rates zum Übergang der Systeme der Pflege und Betreuung im Laufe des gesamten Lebens zu ganzheitlichen, personenzentrierten Modellen der Unterstützung in der lokalen Gemeinschaft mit einer Geschlechterperspektive* erwähnt wird, unter gebührender Beachtung der nationalen Zuständigkeiten und der besonderen Umstände eines jeden Mitgliedstaats ausgelegt werden sollte.